

Auszug



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Bezirksverband
Rhein Hessen-Pfalz

Satzung

DRK-Bezirksverband Rhein Hessen-Pfalz e.V.

gemäß Beschluss
der DRK-Bezirksversammlung
am **16.09.2022 in Oppenheim**

Stand: 29.07.2022

§ 19 Durchführung der Bezirksversammlung

- (1) Die ordentliche Bezirksversammlung findet alle 5 Jahre statt. Außerordentliche Bezirksversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Kreisverbände oder vom Bezirksverbandsausschuss unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt wird oder das Präsidium dies für notwendig hält.
- (2) Die Bezirksversammlung wird von dem Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung unter Einhaltung der Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Frist durch Beschluss des Präsidiums auf ein angemessenes Maß verkürzt werden.
- (3) Die Angehörigen der Bezirksversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 10 Kalendertage vor dem Versammlungstermin beim Präsidium eingehen, das sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Bezirksversammlung deren Behandlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu § 18 Abs. 1 b), c), d) und e) die nur dann behandelt werden können, wenn sie in der Tagesordnung zur Einladung enthalten sind.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Delegierten der Kreisverbände (§ 17 Abs. 2 f)) werden über die Kreisverbände eingeladen. Die Mitglieder nach § 17 Abs. 2 a) bis e) und g) sowie korporative Mitglieder werden durch die Bezirksgeschäftsstelle eingeladen.
- (6) Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beantragen mindestens 10 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten – bei Wahlen mindestens 5 v. H. – schriftliche, geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.
- (7) Der Bezirksverbandsausschuss kann entscheiden, dass
 - a) die Teilnahme an der Bezirksversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort und die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation möglich ist.und/oder
 - b) ohne Teilnahme an der Bezirksversammlung die Stimmabgabe vor der Durchführung der Bezirksversammlung schriftlich möglich ist.

- (8) Beschlüsse der Bezirksversammlung können auch außerhalb einer Versammlung wirksam gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Bezirksversammlung beteiligt wurden, bis zu dem vom Bezirksverbandsausschuss gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (9) Über die Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Bezirksgeschäftsführer zu unterzeichnen und Teilnehmern an Abstimmungen nach Abs. 7 b) in Textform bekanntzugeben ist. Über nach Abs. 8 gefasste Beschlüsse ist ein schriftliches Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter und vom Bezirksgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Beschlussprotokolle nach Satz 2 sind den Teilnehmern an der Abstimmung in Textform bekanntzugeben. Dem DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz wird je ein Exemplar der Niederschrift bzw. des Beschlussprotokolls zugesandt.

§ 19 a Durchführung der Bezirksversammlung in besonderen Lagen

- (1) In besonderen Lagen, in denen es nicht oder nur unter Inkaufnahme unverhältnismäßiger Risiken oder Aufwendungen möglich wäre, eine ordentliche oder außerordentliche Bezirksversammlung entsprechend den §§ 17 bis 19 durchzuführen, ist deren Durchführung und sind wirksame Beschlussfassungen abweichend von den Regelungen der §§ 17 bis 19 möglich wie in den folgenden Absätzen ausgeführt.
- (2) Das Vorliegen einer besonderen Lage nach Abs. 1 ist durch Beschluss des Bezirksverbandsausschusses mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder festzustellen. Die Anwendung der folgenden Regelungen setzt einen solchen Beschluss des Bezirksverbandsausschusses voraus. Der Bezirksverbandsausschuss entscheidet auch über Beendigung bzw. Wegfall der besonderen Lage nach Abs. 1.
- (3) Im Falle einer besonderen, durch Beschluss des Bezirksverbandsausschusses festgestellten Lage nach den Absätzen 1 und 2 besteht die Bezirksversammlung abweichend von § 17 Abs. 2 aus:
 - a) den Stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksverbandsausschusses;
 - b) den Delegierten der Mitglieder;
 - c) dem Bezirksgeschäftsführer mit beratender Stimme;
 - d) den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2 b), c) und d).
- (4) Abweichend von § 17 Abs. 4 wird die Zahl der Delegierten der Mitglieder durch Beschluss des Bezirksverbandsausschusses festgelegt. Die benannten Delegierten der Mitglieder sollen die Gruppen der geborenen Mitglieder einer Bezirksversammlung nach § 17 Abs. 2 b) bis e) angemessen repräsentieren.

- (5) Die Zuweisung der Delegierten werden durch Beschluss des Bezirksverbandsausschusses den im Gebiet des Bezirksverbands bestehenden Kreisverbandes vorhandenen Rotkreuz-Mitglieder zugewiesen.

Die Kreisverbände beschließen über die persönliche Benennung der ihnen zugewiesenen Delegierten durch Beschluss ihres Kreisverbandsausschusses.

- (6) Der Bezirksverbandsausschuss kann durch Beschluss für die Bezirksversammlung in besonderer, festgestellter Lage nach Abs. 1 und 2 von § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 21 Aufgaben des Bezirksverbandsausschusses

Der Bezirksverbandsausschuss:

- a) fördert die Rotkreuz-Arbeit in seinem Bereich, insbesondere durch
 - Festlegung von Schwerpunktprogrammen;
 - Abstimmung der Aufgabenverteilung auf die einzelnen Kreisverbände;
 - Sicherstellung der Zusammenarbeit der Kreisverbände;
- b) beschließt den Wirtschaftsplan;
- c) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses;
- d) beschließt über die Entlastung des Präsidiums;
- e) bestellt drei Abschlussprüfer auf die Dauer von 5 Jahren;
- f) nimmt den Tätigkeitsbericht des Präsidiums entgegen;
- g) beschließt über die Vorlagen des Präsidiums;
- h) entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes gem. § 3 Abs. 2 d);
- i) beschließt auf Vorschlag bzw. nach Anhörung des Präsidiums über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund;
- j) wählt im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zur Neuwahl durch die Bezirksversammlung vorläufig
 - ein Mitglied des Präsidiums,
 - einen Vertreter des Bezirksverbandes für den Landesverbandsausschuss und dessen Vertreter,
 - einen Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften in den Bezirksverbandsausschuss;
- k) bildet einen Wahlausschuss zur Vorbereitung der Wahlen in der Bezirksversammlung;
- l) beschließt über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung;
- m) Festlegung der Umlage der Kreisverbände an den Bezirksverband;
- n) setzt Ausschüsse und Arbeitskreise ein;
- o) ernennt die Ehrenmitglieder des Bezirksverbandes;
- p) beschließt über die Vorschläge an den Landesverbandsausschuss zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des Landesverbandes.
- q) **Stellt das Vorliegen und Ende einer besonderen Lage gemäß § 19 a, Absätze 1 und 2 fest.**

§ 24 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und der Bezirksgeschäftsführer. Rechtsverbindliche Erklärungen des Bezirksverbandes werden vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter je zusammen mit einem weiteren der in Satz 1 genannten Mitglieder des Vorstandes abgegeben.
- (2) Die Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist im Außenverhältnis in folgenden Fällen eingeschränkt:
 - a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen,
 - c) Eingehen von Immobilienleasingverträgen,
 - d) ~~Anmeldungen zum Vereinsregister nach Beschlussfassung der Bezirksversammlung über Satzungen und Satzungsänderungen.~~

Zur Wirksamkeit der Rechtshandlungen bedarf der Vorstand im Sinne des § 26 BGB der vorherigen Genehmigung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Bezirksversammlung am **16.09.2022** beschlossen worden.

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes nach § 19 Abs. 6 a) der Satzung des Landesverbandes.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Bezirksverband Rheinhessen-Pfalz e.V.